

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit großer Sorge habe ich erfahren, dass die Republik Österreich den Anwendungsbereich des international als vorbildliches Modell geachteten (außergerichtlichen) Tatausgleichs (Mediationsverfahren mit strafrechtlichem Hintergrund) gesetzlich drastisch einschränken will. So sollen zukünftig nach § 198 Abs. 2 Ziffer 1 StPO in Verbindung mit § 33 Abs. 2 und 3 StGB derartige Verfahren in Konstellationen, die männliche Gewaltausübung gegenüber Frauen, insbesondere in Partnerschaften bei sog. häuslicher Gewalt, nicht mehr erlaubt sein. Das betrifft, wenn man die innerfamiliäre Gewalt im weiteren Sinne hinzunimmt, fast ein Drittel der aktuell – ganz überwiegend mit erfolgreichem Abschluss – durchgeführten Tatausgleiche. Bisher galt Österreich u.a. wegen der relativ großen Verbreitung dieses Verfahrens, aber auch wegen der methodisch hoch entwickelten Umsetzungsform (z.B. das „gemischte Doppel“ als gendersensibles Verfahren) als eines der führenden Länder Europas und gerade für Deutschland in dieser Hinsicht als Vorbild.

In diesem Zusammenhang nimmt der öffentliche Diskurs zuweilen Bezug auf Artikel 48 der sog. Istanbul-Konvention – dort geht es allerdings nicht um derartiger Verfahren auf freiwilliger Ebene wie in Österreich; sondern es werden zwangsweise zustande gekommene Dialoge zwischen Tätern und Opfern geachtet („prohibit mandatory ADR processes“).

Die Freiwilligkeit ist ein entscheidender Punkt, denn den betreffenden punktuellen Übergriffen oder länger andauernden wiederholten Misshandlungen liegen häufig sehr enge Beziehungen zwischen Opfern und Tätern zugrunde, wie es häusliche Gewalt bereits per Definition voraussetzt. Derartige Beziehungen sind äußerst komplex und durch vielfältige Dimensionen gekennzeichnet, u.a. durch asymmetrische Machtverhältnisse. Faktisch sind häufig Frauen die schwächeren Partner und deshalb verletzlicher gegenüber Übergriffen. Aus diesem Grunde sind die entsprechenden Mediationsverfahren (z.B. das gemischte Doppel oder Sozialnetzkonferenzen) häufig in besonderer Form ausgestaltet, z.B. können Unterstützer (für die Frau oder beide Seiten) einbezogen werden – in Österreich haben Gewaltopfer sogar einen Anspruch auf Prozessbegleitung – und das Verfahren kann in einen längerfristigen Prozess eingebettet sein, bei dem der Täter nachweist, einen gemeinsam entwickelten Plan persönlicher Veränderung umzusetzen. Aus Österreich liegen diesbezüglich sehr ermutigende Ergebnisse vor, z.B. dass 83% der Opfer, die einen Tatausgleich durchführten, von keinem neuerlichem Übergriff bis 2 Jahre nach der Tat berichten, dass sie dieses auf den Tatausgleich zurückführten und dass sie sich durch den Tatausgleich gestärkt fühlten (vgl. Pelikan 2009). Auch Bals (2010), Bannenberg et al. (1999) und Bannenberg & Rössner (2003) kommen für Deutschland zu positiven Ergebnissen.

Im Vordergrund steht die Frage, wie effektiver Schutz geboten werden kann, wie einseitige Machtverhältnisse durch Stärkung der schwächeren Partei ausgeglichen werden können und vor allem wie zukünftige Übergriffe verhindert werden können. Dafür gibt es zwar keine hundertprozentige Garantie, aber faktisch doch eine sehr hohe Erfolgsquote (s.o.). Österreich liegt diesbezüglich – wahrscheinlich aufgrund der langen Erfahrung und methodischen Ausgefeiltheit an der Spitze, wie z.B. die Studie von Drost et al. (2015) zeigt.

Der springende Punkt bezieht sich auf die Freiwilligkeit dieses Verfahrens. Professionelle Qualitätsstandards (z.B. TOA-Standards in Deutschland und spezifische Standards für Fälle von Partnergewalt) sorgen in Verbindung mit einer entsprechenden Ausbildung dafür, dass die MediatorInnen ungleiche Machtverhältnisse oder ein Drängen der schwächeren Partei zur unfreiwilligen Teilnahme an der Mediation in Vorgesprächen erkennen und entsprechende Vorkehrungen treffen (vgl. Ergebnisse von Rebhandl 2001, nach denen sich Opfer durch MediatorInnen gestärkt fühlen und auch Freiwilligkeit umgesetzt wird) oder den Auftrag zurückweisen.

Das Verbot, in derartigen Fällen Mediationen durchzuführen, käme einer Bevormundung und ggf. sekundären Visktimisierung der mündigen Opfer gleich. Viele Opfer suchen bewusst eine Bearbeitung ihres Konflikts / ihrer Opferwerdung im Rahmen eines Mediationsverfahrens und lehnen ein Gerichtsverfahren ab, weil sie im ersten Fall „Herr(in)“ ihrer eigenen Angelegenheiten bleiben (und der des Täters), während sie sich vor Gericht einer zwar unabhängigen und professionellen, aber auch nach den meisten Menschen fremder, juristischer Logik vorgehenden Macht beugen müssen. Manche Betroffene erkennen erst im Gerichtsverfahren, dass sie kaum Einflussmöglichkeiten[1] haben und dass ihre eigentlichen Anliegen der juristischen Logik nachgeordnet sind und zuweilen ignoriert werden. In einem Zehnjahresvergleich zwischen Opfern, die den Weg des gerichtlichen Strafverfahrens gewählt hatten und solchen, die ein Mediationsverfahren durchlaufen hatten, stellten sich erheblich bessere langfristige gesundheitliche Auswirkungen für die Teilnehmenden an

Mediationsverfahren heraus. Das betraf Frauen noch in weit stärkerem Maße als Männer und es betraf sowohl die psychische Gesundheit als auch Herzkreislauf-Erkrankungen (vgl. Strang 2012 und 2013). Positive gesundheitliche Auswirkungen von Mediationsverfahren wurden bereits 2005 in einer Studie von Caroline Angel (2005) nachgewiesen.

Sämtliche vergleichenden Forschungen weisen gerade aus Opfersicht auf Vorteile von einvernehmlichen Konfliktbearbeitungsverfahren gegenüber Strafverfahren. Internationale Organisationen wie die Vereinten Nationen und der Europarat haben diverse Aufrufe zur Förderung dieser „Restorative Justice“ genannten Praxis verabschiedet. Ich selbst habe gefördert durch die Europäische Kommission in den letzten fünf Jahren zwei große internationale Forschungs- und Umsetzungsprojekte in diesem Bereich durchgeführt (vgl. weitere Informationen www.rjustice.eu<<http://www.rjustice.eu/>>).

Ich bitte den österreichischen Gesetzgeber, einen in Europa vorbildlichen Weg nicht zu verlassen. Sinnvoll für den sozialen Frieden und für die Gesundheit der Betroffenen wäre eine Ausweitung der Möglichkeiten gütlicher Konfliktregelung – ggf. kombiniert mit staatlichen Strafansprüchen und ausgeweiteter Opferhilfe – im Interesse der Opfer, aber auch der Täter und der Gemeinschaften, in denen sich beide weiterhin begegnen.

Hochachtungsvoll

Prof. Dr. Otmar Hagemann
Fachbereich für Soziale Arbeit und Gesundheit der Fachhochschule Kiel Sokratesplatz 2
D-24149 Kiel

Soziologe, Viktimologe, Kriminologe, u.a. Mitglied der World Society of Victimology und des European Forum for Restorative Justice

Angel, Caroline M. (2005). Victims meet their offenders: testing the impact of restorative justice conferences on victims' post-traumatic stress symptoms. (PhD dissertation, University of Pennsylvania).

Bals, Nadine (2010). Der Täter-Opfer-Ausgleich bei häuslicher Gewalt. Vermittlung und Wiedergutmachung auf dem Prüfstand. Baden-Baden: Nomos.

Bannenberg, B. /Weitekamp, E.G.M. /Rössner, D. /Kerner, H.-J. (1999). Mediation bei Gewaltstraftaten in Paarbeziehungen. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft.

Bannenberg, Britta & Rössner, Dieter (2003). New developments in restorative justice to handle family violence. In: Weitekamp E.G.M., Kerner H.-J., (Eds.). Restorative Justice in Context: International Practice and Directions. Cullompton: Willan Publishing. S. 51-79.

Drost, Lisanne; Haller, Birgitt; Hofinger, Veronika; van der Kooij, Tinka; Lünnemann, Katinka & Wolthuis, Annemiek (2015). Restorative Justice in Cases of Domestic Violence. Best practice examples between increasing mutual understanding and awareness of specific protection needs. (JUST/2013/JPEN/AG/4587) WS1.Comparative Report. O.O.

Pelikan, Christa (2009). Die Möglichkeiten und die Bedingungen einer wirksamen Stärkung (Mächtigung) der Opfer von Gewalt in Paarbeziehungen durch den Außergerichtlichen Tatausgleich. Wien: IRK-Forschungsbericht.

Rebhandl, Petra (2001). Gewalt in privaten Beziehungen – Grenzen und Möglichkeiten des ATA. Diplomarbeit, Universität Salzburg.

Strang, Heather (2012). Conferencing and Victims. In: Zinsstag, Estelle & Vanfraechem, Inge (Eds.). Conferencing and Restorative Justice. International Practices and Perspectives. Oxford: University Press. (S. 83-98).

Strang, Heather (2013). Victims and Restorative Justice: What do we know from international research evidence? Presentation at the Conference 'Restoring the Balance', St Catherine's College, Oxford 28 November 2013. <http://www.thamesvalleypartnership.org.uk/wp-content/uploads/Dr-Heather-Strang-University-of-Cambridge.pdf> (Zugriff 23.4.2015)

[1] Diesem Problem wurde in den letzten Jahren ansatzweise in Deutschland durch die Ausweitung der Nebenklage abgeholfen. Nicht als NebenklägerInnen zugelassene Opfer haben nahezu keine Möglichkeit, Ihre Anliegen (z.B. bestimmte Fragen an den Täter, Darstellung der Folgen der

Opferwerdung etc.) durchzusetzen und fühlen sich durch das Gerichtsverfahren nicht selten sekundär viktimisiert.

Prof. Dr. Otmar Hagemann

Kiel University of Applied Sciences

Faculty for Social Work and Health

<http://www.rjustice.eu/>